

## **Statuten der Grünen Bezirk und Gemeinde Affoltern**

### **Artikel 1**

Unter dem Namen “Grüne Bezirk und Gemeinde Affoltern“ (Grüne Affoltern) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.).  
Der Sitz ist im Bezirk Affoltern am Wohnort des Präsidiums.

### **Art. 2**

Die “Grünen Bezirk und Gemeinde Affoltern“ ist ein politischer Verein mit dem Zweck sich entsprechend seinem Leitbild für eine soziale, gerechte, demokratische, solidarische Gesellschaft, hohe Lebensqualität und für eine nachhaltige Entwicklung und den Schutz der Umwelt einzusetzen. Der Verein “Grüne Bezirk und Gemeinde Affoltern“ ist eine selbstständige Sektion der Partei “Grüne Kanton Zürich“ (Grüne Zürich).

### **Art. 3**

Die Grünen Affoltern bezwecken:

1. die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Förderung einer langfristig umweltgerechten und sozialverträglichen Wirtschafts- und Gesellschaftsform gemäss den Positionspapieren der Grünen Schweiz.
2. die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit
3. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

### **Art. 4**

1. Die Mitgliedschaft bei den Grünen Affoltern steht allen Menschen offen, welche ihre Zielsetzungen unterstützen.
2. Regionale Gruppierungen, welche die Zielsetzungen der Grünen Affoltern unterstützen, können Kollektivmitglieder der Bezirkssektion werden.
3. Ortsgruppen der Grünen Affoltern und deren Mitglieder sind automatisch Mitglieder der Sektion Affoltern.
4. Ein Mitglied der Grünen Affoltern kann nicht noch einer anderen Partei angehören.
5. Alle natürlichen Mitglieder der Grünen Affoltern sind automatisch auch Mitglieder der Grünen Kanton Zürich.

### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft bei den Grünen Affoltern erlischt

1. durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Grünen Affoltern erfolgen kann.
2. durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, wie Verstoß gegen die Interessen der Partei oder wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Bei allen Vorstandsentscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

Bei einem Austritt bzw. Ausschluss aus der Bezirkssektion besteht die Mitgliedschaft bei den Grünen Zürich (und den Grünen Schweiz) weiter.

### **Art. 6**

1. Zur Erfüllung des Parteizweckes wird von den Mitgliedern der Grünen Affoltern ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Dieser Jahresbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in einem separaten Reglement geregelt.
3. Für die Verbindlichkeiten der Grünen Affoltern haftet alleine das Vereinsvermögen.
4. Falls bei einer allfälligen Auflösung der Grünen Affoltern ein Aktivenüberschuss besteht, fällt dieser an die Grünen Zürich.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 7**

Organe der Grünen Affoltern sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

### **Art. 8**

1. Die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einzuberufen ist, entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht an den Vorstand delegiert sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Statutenänderungen.
- b. Abnahme von Bericht und Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- c. Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets.
- d. Wahl des Präsidiums sowie der Mitglieder des Vorstandes.
- e. Wahl der Revisionsstelle.
- f. Verabschieden und Bereinigen der Listen für Bezirks- und Kantonsratswahlen sowie kommunale Wahlen in Affoltern a/A.

- g. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann von einer Ortsgruppe, einem Kollektivmitglied oder 3 Mitgliedern unter der Angabe von Traktanden verlangt werden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit der bereinigten Traktandenliste mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich.
  3. Stimmberechtigte sind alle anwesenden Mitglieder. Einzelmitglieder haben je eine Stimme und die anwesenden Personen eines Kollektivmitgliedes haben zusammen so viele Stimmen, wie das aufgerundete Resultat aus der Division des Kollektivbeitrages geteilt durch den ordentlichen Mitgliederbeitrag eines normalverdienenden Einzelmitglieds, aber maximal die Anzahl ihrer anwesenden Personen.
  4. Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelsmehr, die übrigen mit einfachem Mehr gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Ein Beschluss über die Auflösung der Grünen Affoltern kann nur mit Zweidrittelsmehr aller registrierten Mitglieder der Sektion gefasst werden.
  5. Auf Antrag einer Stimmberechtigten können Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
  6. Mitgliederversammlungen sollen wenn möglich von einem informellen und einem gemütlichen Teil begleitet sein.

#### **Art. 9**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und der Rechnungsführerin/ des Rechnungsführers sowie weiteren Mitgliedern. Ein Co-Präsidium ist möglich. Eine Vertretung jeder Ortsgruppe und jedes Kollektivmitglieds im Vorstand ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums und der Rechnungsführerin/ des Rechnungsführers konstituiert sich der Vorstand selbst. Im Vorstand ist die Vertretung beider Geschlechter zu mindestens 40% anzustreben.
2. Eine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
3. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse zu:
  - a. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen.
  - b. Ergreifen von Massnahmen zur Erreichung des Parteizweckes.
  - c. Bilden von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Behandlung besonderer Inhalte.
  - d. Vertretung der Grünen Affoltern nach aussen.
  - e. Fassung der Parolen für die den Bezirk oder die Region betreffenden Abstimmungsvorlagen und/oder Wahlempfehlungen, sofern nicht eine

Mitgliederversammlung darüber beschliesst. Der Vorstand kann alle diese Entscheidungen an die Mitgliederversammlung delegieren.

f. Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern.

4. Der Vorstand wird zur Behandlung folgender Geschäfte durch eine temporäre Vertretung aller Ortsgruppen und Kollektivmitglieder erweitert:

a. Bezeichnung von Kandidatinnen für Wahlen, zuhanden der Mitgliederversammlung

b. Nomination von Kandidatinnen für Bezirkswahlen, sofern nicht eine Mitgliederversammlung darüber beschliessen kann.

c. Wahlen oder Vorschläge für parteiinterne Ämter unter Vorbehalt Art. 8.1.

d. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise auf telefonischem oder elektronischem Wege mit mindestens der Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder fällen.

#### **Art. 10**

Die Revisionsstelle besteht aus einer/einem oder zwei jährlich zu wählenden RevisorInnen, welche die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege prüfen und darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorlegen.

**Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. März 2006 in Affoltern a/A genehmigt.**

Die Präsidentin

Der Aktuar

\* Folgende vierzehn Gemeinden gehören zum Bezirk Affoltern:

1 Auegst	2 Affoltern	3 Bonstetten	4 Hausen
5 Hedingen	6 Kappel	7 Knonau	8 Maschwanden
9 Mettmenstetten	10 Obfelden	11 Ottenbach	12 Rifferswil
13 Stallikon	14 Wettswil		